

AB 7: Nina Blum

Das ist Ihre Rolle: Sie sind 32 Jahre alt und die zuständige ASD-Mitarbeiterin für den Bezirk 7 in Molbeck, in dem auch Familie Schmidt wohnt. Da Sie an der Bewilligung der SPFH für Familie Schmidt vor fünf Monaten beteiligt waren, kennen Sie die Familie bereits. Nachdem Sie die Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung mit kollegialer Beratung geprüft haben, sind Sie zu dem Ergebnis gekommen, dass das Wohl von Pascal nicht ausreichend gewährleistet ist. Beim Vorliegen einer Nicht-Gewährleistung des Kindeswohls sind Sie verpflichtet, Frau Schmidt offensiv Hilfen zur Erziehung anzubieten.

Da Ihnen das Wohl der Kinder sehr am Herzen liegt, sind Sie sehr beruhigt, als Frau Schmidt nach wiederholten Gesprächen einer Hilfeplanung zustimmt. In der Hilfeplanung übernehmen Sie eine Drehpunktfunktion zwischen Familie Schmidt und den Fachkräften der Hilfe leistenden Institutionen und sind somit für die Vermittlung von Angeboten zuständig.

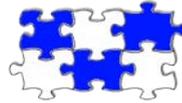
Sie sind der Meinung, dass Frau Schmidt sich nicht ausreichend auf die bestehende Hilfe (SPFH) einlässt und mehr Motivation zur Kooperation zeigen muss. Wenn Frau Schmidt nicht erkennt, dass sie selber einen Beitrag leisten muss und etwas an der Situation verändern muss, kann es passieren, dass die Situation sich zuspitzt und doch noch in eine akute Kindeswohlgefährdung mündet.



Denkanstöße für Gruppenarbeit:

- Welche Aspekte sind besonders entscheidend für die Auswahl der Hilfe?
- Was ist das größte Problem an der bisherigen Situation in der Familie?
- Welche Hilfe wäre aus welchem Grund die geeignetste im Fall Pascal?
- Welche Hilfe wäre keine Option im Fall Pascal?
- Welche verschiedenen Hilfsmöglichkeiten/-angebote/-einrichtungen, die für den Fall in Frage kommen, gibt es in der Stadt?
- Unter Berücksichtigung der Probleme in der Familie, welche Schwerpunktsetzung (Einzel-/ Gruppenbetreuung, therapeutische Maßnahmen, psychiatrische Schwerpunktsetzung,...) in der Einrichtung wäre sinnvoll?

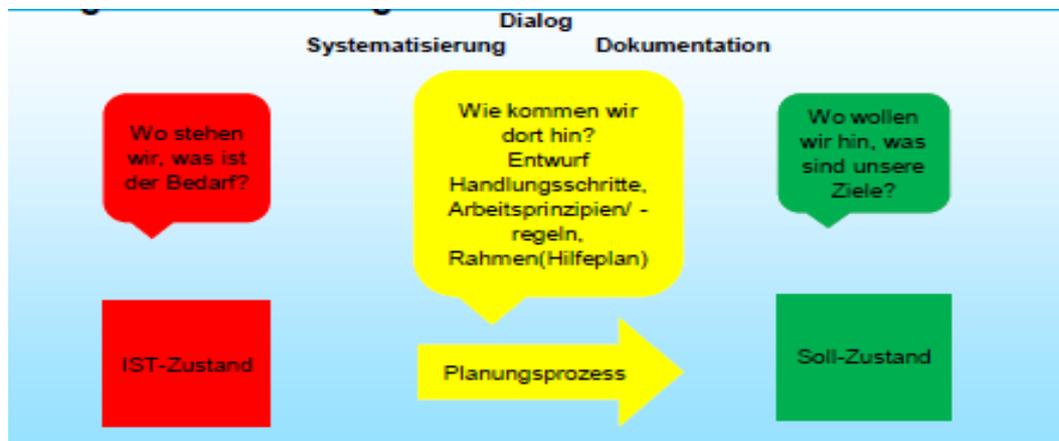
Wählen Sie stellvertretend ein Mitglied aus Ihrer Gruppe aus, das die Rolle der Frau Blum während des Hilfeplangesprächs übernimmt.

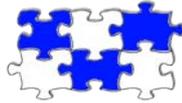


Hilfeplanung

Die Fragestellung des Planspiels „Was ist die geeignete Hilfe für den Fall Pascal?“ zeigt auf, dass es sich um eine Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII handelt. Eine Hilfeplanung dient als Strukturierungs- und Kontrollvorgang bei den HzE. Die HzE sind mit besonderen Steuerungsanforderungen verbunden. Grund dafür ist, dass einige Hilfen stark in die Biographie des Kindes eingreifen, wie zum Beispiel die Heimunterbringung. Außerdem sind alle HzE mit hohen Kosten verbunden. Aufgrund dessen sind gesetzliche Verfahrensvorgaben zum richtigen Verfahren festgelegt.

Absatz 1 beinhaltet, dass vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe die Personensorgeberechtigten und das Kind/ der Jugendliche zu beraten sind. Zudem ist zunächst zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt (Adoption, § 51 SGB VIII). Die Entscheidung für die Hilfe im Einzelfall, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden (§ 36 Abs. 2 SGB VIII). Diese kollegiale Beratung dient zur Qualifizierung von Entscheidungen der fallzuständigen Fachkraft. Des Weiteren sind die Personensorgeberechtigten und das Kind/ der Jugendliche zu beteiligen. Es soll gemeinsam ein Hilfeplan erstellt werden. Eine weitere Verfahrensvorgabe ist die Kontinuität der Hilfeplanung. In regelmäßigen Abständen, mind. halbjährlich, soll geprüft werden, ob die gewählte Hilfeform weiterhin geeignet und notwendig ist. Grund für diese Vorgabe ist der prozesshafte und reflexive Verlauf der Hilfe. Des Weiteren ist in § 36 Abs. 2 SGB VIII geregelt, dass andere Personen, Dienste oder Einrichtungen, falls diese an der Durchführung der jeweiligen Hilfe beteiligt sind, an der Hilfeplanung sowie der Überprüfung zu beteiligen sind. Im Fall Pascal bedeutet dies beispielsweise, dass die Fachkraft, welche die SPFH in der Familie durchführt, an dem Hilfeplangespräch teilnimmt. Erscheinen außerdem Hilfen nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) als notwendig, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans die Person beteiligt werden, die die Stellungnahme nach § 35a Abs. 1 SGB VIII abgegeben hat.





Ablauf eines Hilfeplangesprächs (HPG)

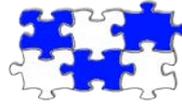
- Vorstellungsrunde (Wer sind die anwesenden Personen?)
- Rahmenbedingungen (zeitlicher Umfang,...)
- Tagesordnung (Klärung einer geeigneten HzE,...)
- aktuelle Situation (verschiedenen Personen berichten)
- Zielvereinbarung
- Erwartungen verdeutlichen
- Absprachen/ Zuständigkeiten (Wer kümmert sich um was?)
- Ergebnisdokumentation (Hilfeplanprotokoll kommt im Nachhinein allen Beteiligten zu und wird von diesen unterschrieben)

Hilfen zur Erziehung (HzE)

In § 27 SGB VIII geht es um Hilfen zur Erziehung (HzE). Demnach hat ein Personensorgeberechtigter bei der Erziehung eines Kindes/ Jugendlichen Anspruch auf HzE, wenn eine dem Wohl des Kindes/ Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Hilfen zur Erziehung werden insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Im Gesetzbuch sind einige ambulante, teilstationäre und stationäre HzE aufgeführt und erläutert (§§ 28 bis 35 SGB VIII). Die HzE in Form der Sozialpädagogischen Familienhilfe, die im Beispielfall Pascal bereits vor längerer Zeit bewilligt wurde und die in der Familie aktiv ist, ist demnach eine ambulante Hilfe nach § 31 SGB VIII. Eine SPFH soll durch intensive Betreuung und Begleitung, Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Im Regelfall ist diese Form der HzE auf längere Zeit angelegt und die Mitarbeit der Familie ist zwingend erforderlich.

Art und Umfang einer HzE richtet sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall, wobei das engere soziale Umfeld des Kindes/ Jugendlichen miteinbezogen werden soll. Zudem sind die Hilfen in der Regel im Inland zu erbringen. Eine Hilfe darf nur im Ausland erbracht werden, wenn dieses nach der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfeziels im Einzelfall erforderlich ist (§ 27 Abs. 2 SGB VIII).

Bei der Gewährleistung, dieses zuvor beschriebenen Rechtsanspruches, müssen zwei Entscheidungen getroffen werden. Zum einen muss geprüft werden, ob die Lebenssituation einen Hilfebedarf anzeigt. Diese Entscheidung ist die Voraussetzung für das in Gang setzen einer Hilfeplanung. Des Weiteren muss entschieden werden, welche Hilfe für die individuelle Entwicklung die Richtige ist. Die Bearbeitung und Entscheidung dieser Frage sind Gegenstand der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII).



Formen der Hilfen zur Erziehung

§ 28 Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

- Beispiel: Beratungsstelle Kinderhaus, Caritasverband für die Stadt Münster e.V. (Erziehungsberatung in persönlichen Gesprächen, per geschützter Online-Beratung und telefonisch).

§ 29 Soziale Gruppenarbeit

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzeptes die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

- Beispiel: Evangelische Jugendhilfe Münsterland (Ambulante erzieherische Hilfen Münster).

§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen, möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds, unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

- Beispiel: Evangelische Jugendhilfe Münsterland (Ambulante erzieherische Hilfen Münster).

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe

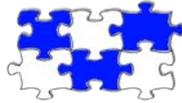
Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

- Beispiel: Diakonie Münster e.V. (Kinder-, Jugend- und Familiendienste).

§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

- Beispiel: Kinder- Tagesgruppe am Voßhügel, Ibbenbüren (ein Angebot für Kinder, die eine Förderung in ihrer sozialen und emotionalen Entwicklung benötigen. In der Kinder- Tagesgruppe wird eine kontinuierliche pädagogische Betreuung tagsüber nach der Schule und für die Dauer von sechs Stunden gewährleistet und durch intensive Elternarbeit begleitet.)



§ 33 Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

- Beispiel: Westfälische Pflegefamilien, LWL Münster.

§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbstständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

- Beispiel: Kinderheim St. Mauritz, Münster (St. Mauritz Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung mit traumapädagogischem Konzept).

§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

- Beispiel: VSE Münster, Jugendhilfeeinheit Berg Fidel

Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung lässt sich definieren, als eine gegenwärtig in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, sodass sich bei weiterer Entwicklung und mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung voraussehen lässt. Im Gesetzestext gibt es keine genauen Anhaltspunkte, ab wann es sich um eine Gefährdung handelt. Es ist die Aufgabe des Sozialarbeiters, diese Gefährdungsschwelle für den Einzelfall zu definieren.

